



**DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 5. AUGUST 2024, NR. 177
(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)**

**BEAUFTRAGUNG FÜR REFERENTENTÄTIGKEIT, „ÖFFENTLICHER AUFTRAG, PERSONENBEZOGENE
DIENSTLEISTUNG IM SCHUL- UND BILDUNGSBEREICH“ FÜR DIE AUSBILDUNG VON LEHRLINGEN DER
BERUFSSPEZIALISIERENDEN LEHRE „BANKKAUFMANN/-FRAU“**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 12/2012, Artikel 20, Absätze 1 und 2, die festlegen, dass die Landesregierung für die berufsspezialisierende Lehre im Einvernehmen mit den Sozialpartnern Ausbildungsprofile mit einer Bildungsordnung vorsehen kann und dass die entsprechende Bildungsordnung von dem/der für das Lehrlingswesen zuständigen Landesrat/Landesrätin im Einvernehmen mit den Sozialpartnern auf Landesebene oder im jeweiligen Sektor auf Landesebene festgelegt wird,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 140.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,



hat festgestellt, dass die in der Bildungsordnung (Dekret des Landesrates Nr. 19049/2018) für die berufsspezialisierenden Lehre für das Berufsprofil „Bankkaufmann/-frau“ vorgesehene formale Ausbildung durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass für diese sehr spezifische fachliche Ausbildung notwendig ist, eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Assinform Dal Cin Editore Srl für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 5.257,20 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für 60 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 und 2025 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner Assinform Dal Cin Editore Srl zu einem Gesamtbetrag 5.257,20 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Rahmen der Berufsspezialisierenden Lehre zum/zur „Bankkaufmann/-frau“;

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

2. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Edit Meraner

Die Führungskraft

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 177 vom 05.08.2024

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet:

Assinform Dal Cin Editore Srl,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Berufsspezialisierende Lehre zum/zur "Bankkaufmann/-frau 50"

Ort/e: LBS Gutenberg, Bozen, Termin/e: vom 14.10.2024 bis 12.03.2025, Vergütung: 5.257,20 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) .

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Berufsspezialisierende Lehre zum/zur Bankkaufmann/-frau bildet Lehrlinge mit Oberschule- oder Universitätsabschluss aus, die verantwortungsvolle Aufgaben in Banken übernehmen sollen. Die Schule hat das Ziel eine hohe Bildungsqualität anzubieten und den speziellen Bedürfnissen der Banklehrlinge mit den sich ständig ändernden Anforderungen entgegenzukommen. Die Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme kann erreicht werden, wenn nicht nur theoretisches Fachwissen und aktuelle gesetzliche Bestimmungen in einer geeigneten didaktischen und pädagogischen Art übermitteln werden, sondern auch praxisbezogene Kompetenzen weitergegeben werden. Der Referent spielt eine wesentliche Rolle in dieser Hinsicht. Er soll Kompetenzen und Erfahrungen im didaktisch-pädagogischem Bereich, sowie in der beruflichen Handlungskompetenz aufweisen. Laut Bildungsordnung wird durch das Modul 7 (Die Versicherungsprodukte) die IVASS-Zertifizierung vorgesehen. Dafür müssen die Referenten zertifizierte IVASS-Ausbilder sein.

Herr Lazzari Alessandro ist Referent der Assinform Dal Cin Editore. Er ist IVASS-zertifizierter Ausbilder und besitzt langjährige Erfahrung als Ausbilder bei Bankinstituten, Broker-Gesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Finanzvermittler-Unternehmen. Durch Herr Lazzari ist die Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme garantiert, da er nicht nur fachspezifische Kompetenzen besitzt, sondern auch praxisbezogene Erfahrungen im Versicherungsbereich, die er im Unterricht einbauen und vermitteln kann.

Aufgrund der vorherigen Erfahrung als Referent ist die Qualität der Leistungserbringung gegeben.

Die von ihm durchgeführte Ausbildung ist nicht nur gezielt für die Vorbereitung der Ablegung der IVASS-Prüfung strukturiert, sondern auch um praxisbezogene Kompetenzen in einer geeigneten didaktischen Art und Weise zu vermitteln.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

☐	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☒	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.
-------------------------------------	---



☐	Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet: (Sachverhalt beschreiben)
☒	Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:
	Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss: „Folgend die Begründung des Ausnahmefalls: Die Schule hat auf mehrere Arten und Weise versucht den Rotationsprinzip nachzugehen und Alternativen für die entsprechende Referententätigkeit gesucht. Sie hat mit den Berufsverbänden Kontakt aufgenommen und Versicherungsagenturen kontaktiert. Auf der Homepage der Schule wurde die Suche und das Anbieten der Referententätigkeit des Moduls 7 veröffentlicht. Wir haben jedoch keine Interessensbekundung erhalten. Ein Grund dafür ist, dass die Ausbildung sowohl in Präsenz, als auch online durchgeführt werden soll. Laut Vorgaben der Bildungsordnung wird für dieses Modul, bzw für die IVASS-Zertifizierung 32 Stunden in Präsenz und 28 Stunden online vorgesehen. Das heißt, dass der Wirtschaftsteilnehmer strukturierte Online-Ausbildungen bezüglich der IVASS-Zertifizierung anbieten müssen. Die Referenten müssen zertifizierte IVASS-Ausbilder sein und die nötigen Voraussetzungen laut IVASS-Regelung Nr. 40/2018 besitzen. Außerdem erschwert die, auf die spezifische Zielgruppe ausgearbeitete, Lehrmethode die Suche von geeigneten Referenten. Ziel der Ausbildungsmaßnahme ist nämlich nicht nur spezifisches Fachwissen und die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu übermitteln, sondern die Banklehrlinge für die verantwortungsvolle Aufgabe im Banksektor zu übernehmen. Die praxisorientierten Kenntnisse sind deswegen ein wesentlicher Bestandteil der Bildungsmaßnahme. Der Zufriedenheitsgrads der vorhergehenden Aufträge und die Preisangemessenheit des angebotenen Preises vom Wirtschaftspartner Assinform Dal Cin Editore Srl sind sehr hoch, wie aus den Feedbacks der Teilnehmer ersichtlich ist. Die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmer und die vorragende Eignung zur Erzielung der Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau sprechen für die Beauftragung des Wirtschaftspartners.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.